Auszüge aus Doktor-Dissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1925.

Die Abgrenzung zwischen Realschenkung und Schenkungsversprechen

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Von
Wilhelm Kahn,
Referendar aus Eschwege.
Gutachter: Geh. Justizrat Prof. Dr. Paul Oertmann.

Einleitung.

§ 518 Abs. I Satz 1 B.G.B. verlangt für das Schenkungsversprechen zu seiner Rechtswirksamkeit gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Versprechens. Für andere Schenkungsfälle als die des § 518 Abs. I fehlt es im B.G.B. an einer Formvorschrift. Daraus ergibt sich, daß jede andere Schenkung als das Schenkungsversprechen als solche zu ihrer Gültigkeit keiner besonderen Form bedarf. Die Kontroverse ist zu ziehen zwischen einerseits dem Schenkungsversprechen als dem schenkweise erteilten Versprechen einer Leistung und andererseits den anderen Schenkungsfällen, den sog. Real- oder Handschenkungen, die eine bewirkte Leistung enthalten. Vornehmlich wegen der Frage, in welchen Schenkungsfällen die Formvorschrift Platz zu greifen hat, ist es notwendig, die Begriffe Realschenkung und Schenkungsversprechen gegeneinander abzugrenzen.

I. Abschnitt.

Wie sind die Begriffe Realschenkung und Schenkungsversprechen unter Zugrundelegung des Begriffes der Schenkung schlechthin, wie ihn § 516 Abs. I B.G.B. definiert, zu verstehen:

1. Kapitel.

§ 1. Der Schenkungsbegriff des § 516 Abs. I B.G.B.

§ 2. Die Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert. Ihr Inhalt. Sie stellt sich als „Vermögensverschiebung“ dar.

§ 3. Der Vollzug der Schenkungszuwendung. Die Zuwendung gewinnt Gestalt entweder als Begründung eines gegen den Zuwendenden sich richtenden Forderungsrechtes auf Leistung oder als sofort realiter vollzogene Leistung.

§ 4. Die Zuwendung durch „realiter bewirkte Leistung“.

§ 5. Die Zuwendung durch „Versprechen einer Leistung“. Für diese Art Zuwendnng schreibt § 518,1 die gerichtliche oder notarielle Beurkundung vor. Ein Verstoß gegen diese Formvorschrift müßte an sich nach § 125 B.G.B. die Nichtigkeit der Zuwendung zur Folge haben. § 518 II läßt aber folgende Rechtslage eintreten: bewirkt der Schenker die nicht rechtsgültig versprochene Leistung, so soll die Leistung als Schenkung bewirkt bleiben, indem die Leistung in Gestalt des durch die Leistung nachträglich wirksam werdenden Schenkungsversprechens eine Causa erhält, die sie vor Rückforderung schützt.

§ 6. Der Begriff der Unentgeltlichkeit.

§ 7. Die Einigung über die Unentgeltlichkeit, die Schenkung als Vertrag.

2. Kapitel.

§ 8. Die Begriffe Handschenkung und Schenkungsversprechen. Die Real- oder Handschenkung ist eine Schenkung, durch welche die gewollte gegenständliche Vermögensverschiebung unmittelbar herbeigeführt wird. Anders dagegen ist beim Schenkungsversprechen eine gegenständliche Vermögensverschiebung noch nicht eingetreten, diese kommt vielmehr erst durch die Erfüllung des Schenkungsversprechens zum Entstehen, zu einem Zeitpunkt also, wo sich der Tatbestand des Schenkungsversprechens als Schenkung längst erfüllt hat.

II. Abschnitt.

Die Abgrenzung zwischen Realschenkung und Schenkungsversprechen.

§ 1. Typische Schenkungsfälle: Den anzulegenden Maßstab legt folgenden Gegenüberstellung dar. Sobald die Leistung des Schenkers realiter bewirkt ist — vorausgesetzt, daß kein formgerechtes Schenkungsversprechen vorhanden ist, — handelt es sich um eine an keine Form gebundene Handschenkung. Solange aber eine solche Realleistung noch nicht vorliegt, ist ein der Form des § 518 bedürftiges Schenkungsversprechen gegeben. Der Vollzug der Schenkung einer Sache richtet sich lediglich nach den Vorschriften des B.G.B. über die Eigentumsübertragung (§ 929 ff, bzw. § 873 i. Vb. mit § 925 B.G.B.).

Die Schenkung einer Forderung geschieht durch formlose Abtretung. Mit dem Abschluß des Abtretungsvertrages wird gemäß § 398 B.G.B. der Zessionar Gläubiger der Forderung, und der Zedent hört auf es zu sein, deshalb stellt die schenkweise Abtretung einer Forderung eine vollzogene Schenkung dar.

Erlaß und Verzicht bedürfen als Handschenkungen keiner besonderen Form.

§ 2. Besondere Schenkungsfälle.

Schenkung eines Sparkassenguthabens, über das ein Sparkassenbuch ausgestellt ist, erfolgt durch formlose Abtretung ohne Übergabe oder Umschreibung des Sparkassenbuches. Die bloße Abtretung ist als Vollziehung der Schenkung anzusehen, weil die gemäß § 808 B.G.B. ausgefertigten Sparkassenbücher nicht zu den Wertpapieren gehören, bei denen zur Übertragung des darin verbrieften Rechtes die Aushändigung der ausgestellten Urkunde wesentliches Erfordernis ist.

Die schenkweise erfolgende Erteilung eines abstrakten Schuldversprechens und Schuldanerkenntnisses der §§ 780/781 B.G.B. erfordert gemäß § 518 Abs. I Satz 2 gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Versprechens, bzw. der Anerkenntniserklärung. Hierdurch werden abstraktes Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis, im Falle sie schenkungshalber erfolgen, dem kausalen Schenkungsversprechen des § 518 Abs. I Satz 1 gleichgestellt und sind im Sinne der Schenkungslehre als Leistungsversprechen, nicht als Real-

leistungen anzusehen. Auch die anderen nicht unter §§ 780/781 fallen abstrakten Schuldversprechen (insbesondere der Wechsel, aber auch der kaufmännische Verpflichtungsschein H.G.B. § 363, die Annahme einer Anweisung B.G.B. § 784, die Schuldverschreibung auf den Inhaber B.G.B. § 793) haben vor ihrer Erfüllung den Charakter von Schenkungsversprechen im Sinne des § 518 Abs. I.

§ 3. Modalitäten der Abgrenzung.

Der Schenkungsvollzug wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Schenkung nur aufschiebend oder auflösend bedingt abgeschlossen ist, aber es muß schon eine wirkliche Leistung vorliegen, es ist nur ein Schenkungsversprechen gegeben, wenn der Schenker einstweilen nur verspricht, unter einer bestimmten Bedingung oder an einem bestimmten Tag leisten zu wollen. Es macht auf die Rechtswirksamkeit des Vollzuges keinen Einfluß, ob die Leistung gleichzeitig mit dem Schenkungsakte oder erst hinterher in der Absicht bewirkt wird, ein vorausgegangenes formloses Schenkungsversprechen zu erfüllen. Hinterlegung unter Rücknahmeverzicht gilt als Schenkungsvollzug, Leistung unter Vorbehalt dagegen nicht. Schenkungsvollzug erfordert Leistung zu Lebzeiten des Schenkers. Der Vollzug braucht sich nicht unmittelbar zwischen Schenker und Beschenktem abzuspielen, sondern das Mitwirken Dritter ist gestattet und ein häufiger Fall, so im Wege des Vertrages zu Gunsten Dritter, durch die Annahme einer Anweisung, durch das Akzept eines Wechsels seitens eines Dritten.

Schlußbetrachtung: Der Gegensatz zwischen § 528 B.G.B und § 519 B.G.B. § 528 gibt dem Schenker nach vollzogener Schenkung ein Rückforderungsrecht, während § 519 bei schenkweise erteilten Versprechen eine Einrede des Notbedarfs in bedeutend weiterem Umfange gewährt, die alle die gesetzliche Unterhaltspflichten, also auch die des unehelichen Vaters sowie die sonstigen Verpflichtungen des Schenkers berücksichtigt.

W. Fr. Kaestner, Göttingen.